

Universität Leipzig

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren

Vom 14. Juni 2006

Die Universität Leipzig erlässt folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Universität Leipzig wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Im Auswahlverfahren für den Studiengang Medizin wird die Anzahl der Teilnehmer am fachspezifischen Studierfähigkeitstest nach § 3 Abs. 2 SächsHZG auf das Vierfache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).

Im Auswahlverfahren für den Studiengang Zahnmedizin wird die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 SächsHZG auf das Zweifache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der HZB und der Grad der Ortspräferenz.

Im Auswahlverfahren für den Studiengang Veterinärmedizin wird die Anzahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren nach § 3 Abs. 2 SächsHZG begrenzt. Der anzuwendende Auswahlmaßstab ist hierbei die Durchschnittsnote der HZB und der Grad der Ortspräferenz.

2. Zu § 4

Verfahren für die Studiengänge Veterinär- und Zahnmedizin

§ 4 wird neu gefasst:

Verfahren für den Studiengang Zahnmedizin

Für den Studiengang Zahnmedizin finden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote) und Ziffer 6 (Auswahlgespräche) Anwendung.

Die Teilnehmer nach Vorauswahl gemäß § 2 werden durch die Fakultät schriftlich mit mindestens fünf Werktagen Ladungsfrist zu einem Auswahlgespräch geladen. Mit der Ladung wird dem Teilnehmer eine Frist zur Vorlage eines vollständig ausgefüllten biographischen Fragebogens mit Lichtbild und einer amtlich beglaubigten Kopie der Hochschulzugangsberechtigung gesetzt. Bei nicht fristgerechter Vorlage oder Nichtantritt wird das Ergebnis des Auswahlgesprächs mit null Punkten bewertet.

- (1) Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Einzelgespräche mit einer Auswahlkommission durchgeführt und sollen dem Teilnehmer Gelegenheit geben, seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Die Punktzahl beträgt nach Anlage 3 maximal 30 Punkte. Das Auswahlgespräch findet jeweils an einem Termin statt, eine Wiederholung für den jeweiligen Termin ist ausgeschlossen. Ein Gespräch soll die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gesprächsinhalte werden durch den vom Vorsitzenden der Auswahlkommission festgelegten Protokollführer in einer Gesprächsniederschrift festgehalten. Die Bewertungskriterien und das Bewertungsschema sowie der biographische Fragebogen und das Formblatt Gesprächsniederschrift werden durch die Studienkommission Zahnmedizin erarbeitet und beschlossen. Die Teilnehmer haben sich durch Personalausweis oder andere amtliche Lichtbildausweise auszuweisen, andernfalls, auch bei Nichtantritt, wird das Ergebnis mit null Punkten bewertet.
- (2) Eine oder mehrere Auswahlkommissionen, bestehend aus jeweils einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, werden durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission Zahnmedizin bestellt. Mitglieder können alle Fakultätsmitglieder sein. Es ist zusätzlich jeweils ein Abwesenheitsvertreter zu bestellen. Die

Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit in Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät weist die Teilnehmer gleichmäßig den einzelnen Kommissionen zu. Bei möglicher Befangenheit aufgrund verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen zu einem Teilnehmer hat ein Kommissionsmitglied nach Kenntnisnahme dies vor Durchführung des Auswahlgespräches dem Referat Lehre der Medizinischen Fakultät mitzuteilen, welches den Teilnehmer dann einer anderen Auswahlkommission ohne Ladungsfrist nach Absatz 2 zuteilt.

- (3) Nach Durchführung der Auswahlgespräche sind durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät die Ergebnisse und die nach § 2 übermittelten Durchschnittsnoten der HZB, umgesetzt gemäß Anlage 3 in Punktwerte, pro Teilnehmer zu addieren und zu einer Rangliste zusammenzufassen. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Rangliste wird an die Universität zur Weiterleitung an die ZVS übermittelt.

3. Nach § 4 wird neu eingefügt:

§ 5

Verfahren für den Studiengang Veterinärmedizin

- (1) Für den Studiengang Veterinärmedizin finden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote), Ziffer 2 (Einzelnoten der HZB) und Ziffer 6 (Auswahlgespräche) Anwendung.
- (2) Für die Bewerber nach Vorauswahl gemäß § 2 (Durchschnittsnote HZB und Ortspräferenz) wird eine Wichtung der in den letzten 4 Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung erreichten Punktzahl von Einzelnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik vorgenommen. Dabei werden die für Abiturfächer vorgesehenen Wertungsfaktoren berücksichtigt. Den in diesen Fächern belegten Kursen des 1. und 2. Abiturprüfungsfaches wird ein Aufschlag auf die erreichte Punktzahl in den einzelnen Schulhalbjahren und der Abiturprüfung von 50 %, ansonsten und im Fach Mathematik von 25 % zugerechnet. Die Gesamtpunktzahl der HZB wird dementsprechend korrigiert. Anhand der korrigierten Gesamtpunktzahl wird eine Reihung vorgenommen. Von den in der AdH (Auswahlverfahren der Hochschule)-Quote zu vergebenden Studienplätzen werden 80 % gemäß der korrigierten Gesamtpunktzahl vergeben.

- (3) Für die restlichen 20 % der zu vergebenden Studienplätze werden gemäß der aufgestellten Rangliste in dreifacher Anzahl der zu vergebenden Studienplätze Bewerber, die nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wurden, zu Auswahlgesprächen nach Absatz 4 eingeladen. Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die Fakultät schriftlich mit mindestens 5 Werktagen Ladungsfrist. Mit der Ladung wird dem Bewerber ein biographischer Fragebogen zugesendet, der vollständig mit Lichtbild und amtlich beglaubigter Kopie der HZB zum Auswahlgespräch vorzulegen ist. Bei Nichtantritt oder fehlenden oder unvollständigen Unterlagen wird der Teilnehmer aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Auswahlgespräche werden als nichtöffentliche Einzelgespräche mit einer Auswahlkommission durchgeführt. Das Auswahlgespräch findet jeweils an einem Termin statt, eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Es soll 20 Minuten Dauer je Teilnehmer nicht überschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Im Auswahlgespräch soll der Teilnehmer zunächst in bis zu 10 Minuten freier Rede und anschließend im Gespräch mit der Auswahlkommission seine Berufsentscheidung, Studienmotivation, berufliche und sonstige Fähigkeiten und besondere Eignung für das Studium der Veterinärmedizin darlegen. Die wesentlichen Inhalte werden durch den Protokollanten der Kommission in einer Niederschrift festgehalten. Der biographische Fragebogen und das Formblatt Niederschrift werden von der Veterinärmedizinischen Fakultät durch die Studienkommission erarbeitet und beschlossen. Die Teilnehmer haben sich durch den Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, andernfalls, auch bei Nichtantritt, wird der Teilnehmer aus dem Verfahren ausgeschlossen.
- (5) Im Auswahlgespräch kann maximal eine Punktzahl von 30 erreicht werden. Es werden jeweils 0 bis 6 Punkte in den Bereichen Berufsentscheidung und Studienmotivation, besondere Interessen und Aktivitäten, berufliche und sonstige Fähigkeiten, allgemeine Fähigkeiten und Auseinandersetzung mit Anforderungssituationen vergeben. Bei der Punktvergabe sind berufliche Vorbildung und absolvierte Praktika zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung der in der HZB ausgewiesenen Gesamtnote können maximal 100 Punkte erreicht werden (Anlage 3).
- (6) Die Auswahlkommissionen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission bestellt. Es kann mehr als eine Auswahlkommission geben. Jede Auswahlkommission besteht aus zwei

Hochschullehrern und einem Vertreter des akademischen Mittelbaus. Es ist zusätzlich jeweils ein Abwesenheitsvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verteilung der Teilnehmer auf die Kommission liegt beim Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät. Bei möglicher Befangenheit aufgrund verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen zu einem Teilnehmer hat ein Kommissionsmitglied nach Kenntnisnahme dieses vor Durchführung des Auswahlgesprächs dem Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät mitzuteilen, welches den Teilnehmer dann einer anderen Auswahlkommission ohne Ladungsfrist nach Absatz 3 zuteilt

- (7) Nach Durchführung der Auswahlgespräche sind durch das Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät die Ergebnisse und die nach § 2 übermittelten Durchschnittsnoten der HZB, umgesetzt gemäß Anlage 3 in Punktwerte, pro Teilnehmer zu addieren und zu einer Rangliste zusammenzufassen. Bei Punktgleichstand entscheidet das Los über die Rangfolge. Die Ranglisten nach Notenwichtung gemäß Absatz 2 und nach Auswahlgespräch gemäß Absatz 4 und 5 werden an die Universität zur Weiterleitung an die ZVS übermittelt.

4. Danach wird neu eingefügt:

§ 6

Verfahren für die Studiengänge Pharmazie und Psychologie

- (1) Für die Studiengänge Pharmazie und Psychologie findet der Auswahlmaßstab nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 SächsHZG (Durchschnittsnote) Anwendung. Ein Vorauswahlverfahren wird nicht durchgeführt.
 - (2) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die ZVS Dortmund beauftragt.
5. Der bisherige § 5 wird § 7.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung wurde vom Akademischen Senat der Universität Leipzig am 13. Juni 2006 beschlossen.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Leipzig, den 14. Juni 2006

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor